

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Untermerzbach vom 20.12.2005, der 1. Änderungssat-
zung vom 10.08.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2015**

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Untermerzbach folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untermerzbach vom 20.12.2005, der 1. Änderungssatzung vom 10.08.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2015

§ 1 (Gebührenerhebung)

§ 10 enthält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 2 (Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung)

Nach § 10 wird § 10a in folgender Fassung eingefügt:

§ 10a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	144,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	2.016,00 €/Jahr

§ 3 (Gebührenhöhe)

§ 14 enthält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

- a) Schmutzwasser (§ 11) 2,69 €/m³
- b) Niederschlagswasser (§ 13) 0,41 €/m²

§ 4 (Entstehen der Gebührenschuld)

nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- 3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)

§ 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- 2) Die Grund- (§ 10a) und Schmutzwassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr jeweils zum 15.08. eines jeden Jahres fällig.
- 3) Für die Grund- und Schmutzwassergebühr sind zum 15.02., 15.05., und 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen nach einer Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 6 (Inkrafttreten)

1. § 1 und § 2 dieser Satzung treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
2. § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterberzbach, 06.09.2024

Gemeinde Unterberzbach


Helmut Dietz
1. Bürgermeister

